

Amtliche Bekanntmachung

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat der Gemeinde Untereisesheim am 28. April 2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 9
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 10 bis 12
Abschnitt V	Schlussbestimmungen § 13

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Untereisesheim sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde Untereisesheim.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde Untereisesheim fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde Untereisesheim, soweit nicht der Gemeinderat, den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 2a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Notwendige Sitzungen des Gemeinderats, der beschließenden und beratenden Ausschüsse können gemäß § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel in Form von Videokonferenzen oder auf vergleichbare Weise (z.B. in Form von Hybridsitzungen unter Anwesenheit eines Teils der Mitglieder und Zuschaltung von Mitgliedern mittels Bild und Ton) durchgeführt werden. Die Öffentlichkeit der Sitzung muss für Dritte technisch gewährleistet sein. Hinsichtlich der zu erfüllenden Voraussetzungen und der Durchführung wird auf § 37a GemO verwiesen.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beziehungen zwischen Gemeinderat und den Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Bau- und

Umweltausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

- (2) Der Gemeinderat kann dem Bau- und Umweltausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Bau- und Umweltausschuss, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, können den Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie den Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der der Ausschüsse gehört.

§ 5

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es wird ein beschließender Bau- und Umweltausschuss gebildet.
- (2) Der Bau- und Umweltausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Bau- und Umweltausschuss werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeiten des Bau- und Umweltausschusses

- (1) Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

- (2) Dem Bau- und Umweltausschuss werden die in den § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 7

Bau- und Umweltausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark, gemeindeeigener Gebäude und Liegenschaften
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Sanierung
 - 1.6 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung
 - 1.7 Marktangelegenheiten
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
 - 1.10 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
 - 1.11 Feuerlöschwesen und Zivilschutz

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),

wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO,

2.3 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

2.4 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

§ 8

Beratende Ausschüsse

- (1) Es wird ein beratender Verwaltungs- und Finanzausschuss gebildet.
- (2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungs- und Finanzausschuss werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 9

Allgemeine Zuständigkeiten des Verwaltungs- und Finanzausschusses

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss wird bei wichtigen Angelegenheiten zur Vorberatung durch den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 2.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - 2.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 2.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 2.4 Wirtschafts- und Fremdenverkehrsförderung
 - 2.5 Sportförderung
 - 2.6 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide

IV. Bürgermeister

§ 10

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde Untereisesheim. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde Untereisesheim in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 EURO im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.000 EURO im Einzelfall;
 - 2.3 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung
 - 2.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Mitarbeitern bis zur Entgeltgruppe 9a und S 8b, Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

- 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen bis zu einem Monatsgehalt bzw. –lohn;
- 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000 EURO im Einzelfall;
- 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.7.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.7.2 bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 EURO,
- 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Zugeständnisses der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 EURO beträgt;
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorkaufsrechten und Rückkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 EURO im Einzelfall;
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 8.000 EURO im Einzelfall;
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 EURO im Einzelfall;
- 2.12 den Beitritt in Vereine, Verbände und Organisationen mit einem jährlichen Beitrag bis zu 750 EURO im Einzelfall;
- 2.13 die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 8.000 EURO im Einzelfall;
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.15 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob

ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

- 2.16 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
- 2.17 die Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von den Vorschriften über den Schutz von Bäumen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Stellvertretung des Bürgermeisters

Es werden bis zu drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

V. Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.01.2021 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Untereisesheim, 29.04.2025

gez.

Christian Tretow

Bürgermeister